

I. Geltungsbereiche

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge, die mit dem Hotel Meerane abgeschlossen werden, über die mietweise Überlassung von Bankett- und Seminarräumen sowie Hotelzimmern und allen damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen durch das Hotel an den Kunden, sofern sie die Merkmale der AGB-Bestimmungen erfüllen. Sie können durch im Einzelfall ausgehandelte Bedingungen ersetzt werden.

II. Vertragsabschluss, -partner

a) Der Abschluss über die in Ziffer I genannten Räumlichkeiten kommt durch die schriftliche Annahme einer entsprechenden Anfrage durch das Hotel zustande. Er verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

b) Optionsdaten für die Rücksendung des gegengezeichneten Vertrages sind für beide Vertragspartner bindend. Das Hotel behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Zimmer und/oder Veranstaltungsräume anderweitig zu vermieten.

c) Vertragspartner sind das Hotel und der Gast / Kunde. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast / Kunden vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzugeben.

d) Eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer und / oder Veranstaltungsräume sowie die Nutzung der Zimmer zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecke, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Hotel.

III. Preise und Zahlungsmodalitäten

a) Leistungen und Tarife werden von der Direktion des Hotels frei festgelegt.

b) Die ausgezeichneten Preise sind Inklusiv-Preise und verstehen sich einschließlich Bedienungsgeld & Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Anreise des Gastes / Kunden 4 Monate oder erhöhen sich die gesetzliche Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder ggf. anfallende lokale Steuern und Abgaben nach Vertragsabschluss, so behält sich das Hotel das Recht vor, die vereinbarten Preise neu zu kalkulieren.

c) Die Zahlung von Einzelrechnungen kann bereits vorab verlangt werden. Aufgrund vorheriger Kreditvereinbarung sind übersandte Rechnungen sofort nach Leistungserbringung zu zahlen.

d) Wenn das Auftragsvolumen den Rechnungsbetrag von 2.500,00 EUR übersteigt ist das Hotel berechtigt, eine Vorauszahlungsrechnung von 50% des garantierten Umsatzes zu erstellen. Werden vom Hotel erbetene Vorauszahlungen nicht zum bestimmten Termin geleistet, so entbindet dies das Hotel unmittelbar von getroffenen Vereinbarungen.

e) Die Zahlungsfrist überschreitende Außenstände werden mit einem monatlichen Verzugszins von 2% (je angefangener Monat) belegt. Bei nachträglichen Rechnungsänderungen wird eine Bearbeitungsgebühr für den Mehraufwand von 5,00 EUR pro Rechnung erhoben. Das Hotel ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Alle (internationalen) Bankgebühren oder ähnliche Gebühren, die in Zusammenhang mit der Zahlung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn diese bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren.

f) Eine Erstattung durch Gutschein berechtigter und nicht in Anspruch genommener Leistungen an den Gast ist nicht möglich.

g) Auf Fremdleistungen, welche durch das Hotel vermittelt oder verrechnet werden, wird ein Zuschlag erhoben. Eine Haftung des Hotels für die Leistungen Dritter besteht jedoch nicht.

h) Das Hotel Meerane kann ohne Begründung jegliche Bestellannahme, jede Reservierung oder andere Leistung, die auszuführen oder fortzuführen ist, von der gesamten oder teilweisen Begleichung der Beträge abhängig machen, die ihr geschuldet werden in Form von Anzahlung, Abschlagszahlung oder Gesamtzahlung, selbst wenn diese als Vorleistung zu erbringen sind.

IV. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmeregelungen sind mit der Bankettabteilung zu vereinbaren. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten bzw. ein Korkgeld in Höhe von 30% vergleichbarer Verkaufsartikel des Hotels erhoben.

V. Seminar- und Konferenzräume

a) Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Gast nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bankettabteilung und berechtigt das Hotel zusätzliche Kosten für die Leistungsbereitstellung zu berechnen.

b) Alle Musikveranstaltungen müssen vom Veranstalter vorab mit der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter. Das Hotel wird vom Veranstalter bezüglich eventueller Forderungen der GEMA, die aus unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter (z.B. wegen Nichtanmeldung durch den Veranstalter) entstanden sind freigestellt.

VI. Änderung Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Hotel spätestens vier Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Diese Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Hotels, sollte diese mehr als 10% betragen.

b) Bei der Berechnung für Leistungen, die das Hotel nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z. B. Hotelzimmer, Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist das Hotel berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % abzurechnen.

c) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung des Hotels oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und das Hotel dem zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann das Hotel für den nicht abgerufenen Teil eine angemessene Entschädigung verlangen.

d) Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass das Hotel einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.

e) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel hat die Verschiebung zu vertreten.

f) Bei Veranstaltungen die über 23.00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund der Dienstnachweise abrechnen.

VII. Abbestellung und Rücktritt des Kunden

In den nachfolgenden Fällen ist dem Kunden die bestellte, aber nicht erbrachte Leistung zu berechnen, auch wenn sie nur teilweise storniert wurde.

- Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist kostenfrei möglich

- Stornierung bis 14 Tage vor der Veranstaltung: Berechnung

von 30% der bestellten, aber nicht erbrachten Leistungen

- Stornierung bis 7 Tage vor der Veranstaltung: Berechnung

von 50% der bestellten, aber nicht erbrachten Leistungen

- Stornierung bis 2 Tage vor der Veranstaltung: Berechnung

von 80% der bestellten, aber nicht erbrachten Leistungen

- Stornierungen innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der

Veranstaltung: Berechnung der Gesamtsumme der bestellten

Leistungen

VIII. Zimmerreservierungen

a) Reservierungen sind schriftlich zu bestätigen. Gruppenreservierungen werden mit Unterschrift des Vertrages bestätigt.

b) Reservierte Zimmer stehen dem Gast ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Hotel vor, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.

c) Die Hotelzimmer stehen dem Gast am Abreisetag bis 11.00 Uhr zur Verfügung. Eine stillschweigende Vereinbarung über längere Nutzungsdauer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotel Meerane



d) Abbestellung und Änderungen der ursprünglichen Bestellung von Übernachtungen sind für den Gast bzw. Besteller nur unter Einhaltung folgender Fristen möglich (sollten abweichende Stornierungsfristen vertraglich vereinbart sein, behalten diese ihre Gültigkeit):

- bis 5 Zimmer 2 Tage vor Ankunftstermin
- bis 10 Zimmer 7 Tage vor Ankunftstermin
- ab 11 Zimmer 30 Tage vor Ankunftstermin

e) Soweit eine anderweitige Vergabe der vertraglich gebuchten Leistungen nicht möglich ist, wird bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Hotelzimmern eine Entschädigungspauschale von 80% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Halbpension oder Vollpensionsarrangements in Rechnung gestellt. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

f) Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten ebenso, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

g) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich erklären.

IX. Rücktrittsrecht des Hotels

a) Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung der dem Gast überlassenen Räume berechtigt das Hotel zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses, ohne dass hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird.

b) Der Gebrauch des Namens des Hotels und angeschlossener Betriebsteile in Verbindung mit werbenden Maßnahmen des Vertragspartners z.B. für Vorstellungsgespräche und Verkaufsveranstaltungen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Hotel. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung, und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt, so hat das Hotel das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

c) Der Kunde wird soweit es ihm möglich und zumutbar ist, alles tun um innere und äußere Störungen zu vermeiden. Hat das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom Kunden vorgesehene Veranstaltung z.B. aufgrund ihres politischen Charakters, den reibungslosen Geschäftsablauf, die Sicherheit des Hotels oder dessen Ruf gefährdet oder zu gefährden droht, kann das Hotel vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Hotel bei Vertragsabschluss über den wahren Charakter der Veranstaltung durch den Kunden nicht hinreichend informiert wurde.

d) Das Hotel hat die Ausübung des Rücktrittsrechts dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Hotel.

e) Wird der Rücktritt des Hotels durch eine vertragswidrige, schuldhaftige Pflichtverletzung des Kunden herbeigeführt, so kann das Hotel unbeschadet des Rücktritts die in Ziffer VII und VIII aufgeführten Beträge als pauschalisierten Schadenersatz geltend machen. Dem Hotel und dem Kunden bleibt der Beweis eines höheren bzw. niederen Schadens frei.

X. Haftung des Hotels

a) Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu EUR 2.500,00). Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse in denen der Gast Gegenstände belässt unverschlossen bleiben. Für Geld und Wertsachen wird gemäß Paragraph 702 BGB nur bis zu einem Betrag von 800,00 EUR gehaftet. Das Hotel empfiehlt, von der Möglichkeit der Aufbewahrung im Zimmer- oder Zentralhotelsafe Gebrauch zu machen. Für den Zentralhotelsafe ist ein gesonderter Aufbewahrungsvertrag mit einer dazu berechtigten Person abzuschließen. Geld ist offen gegen eine Quittung zu hinterlegen.

b) Das Hotel Meerane lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Verantwortung für Schaden jedweder Art ab. Im Falle von Ausstellungsveranstaltungen und Seminaren ist den Gästen zu empfehlen, eine Versicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden an ihren Ausstellungsgütern innerhalb der Hotelräumlichkeiten abdeckt.

c) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Gastes 6 Monate, gerechnet ab Beendigung des Vertrages. Die Haftungsbedingungen und die kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des Hotels, soweit gesetzlich zulässig.

d) Wird das Hotel durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das Hotel dem Gast verpflichtet, sich um die anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.

e) Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungs-pflicht des Hotels.

f) Das Hotel wird bemüht sein, Weckaufträge mit großer Sorgfalt auszuführen. Schadenersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen.

g) Liegeengebliebene Gegenstände werden nur auf Anfrage nachgesandt. Das Hotel verpflichtet sich zu einer Aufbewahrung von 6 Monaten. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, sofern ein ersichtlicher Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

h) Zu Händen der Gäste bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und auf Wunsch die Nachsendung derselben auf Kosten des Kunden. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen.

i) Im Rahmen seiner Dienstleistungen übernimmt das Hotel in bestimmten Fällen die unentgeltliche Beförderung von Personen und Gepäck. Die Haftung für Personen- und Sachschäden ist auf die gesetzliche KFZ- bzw. Haftpflichtversicherung beschränkt. Für Verluste und Verzögerungen wird eine Haftung gänzlich ausgeschlossen.

j) Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückhaltung oder Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden. Die gesetzlich gewährten Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Hotel bleiben hiervon unberührt.

XI. Haftung des Kunden für Beschädigungen

a) Der Kunde haftet für alle Schäden (Beschädigungen oder Verlust) am Gebäude oder Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

b) Das Hotel kann vom Vertragspartner zur Absicherung vor eventuellen Ansprüchen wegen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

c) Das Anbringen von Dekorationsmaterial und das Befestigen von Exponaten sind nur in Absprache mit dem Beauftragten der Bankettabteilung des Hotels gestattet. Eingebrachtes Dekorationsmaterial und eingebrachte Exponate müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Hotel ist berechtigt entsprechende Nachweise zu verlangen bzw. das Anbringen und Aufstellen dieser zu verweigern, wenn die Exponate und Dekorationsmaterialien den Anforderungen nicht entsprechen und sonstige Sachschäden zu befürchten sind.

XII. Schlussbestimmungen

a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen zu setzen, die soweit rechtlich möglich dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der ganzen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

b) Der Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

c) Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal.

d) Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.